

100 Jahre „Kriminalbeamte“

Polizeipräsident Johann Schober reformierte 1919 den Kriminaldienst in Österreich.
Aus den „Polizeiagenten“ wurden „Kriminalbeamte“.

Ein knappes Jahr nach dem Zerfall der österreichisch-ungarischen Monarchie wurde mit dem Polizeidienstgesetz vom 30. Oktober 1919 der Kriminaldienst neu geordnet. Die Polizeiagenten waren nicht mehr „Diener“ bzw. „Unterbeamte“, sondern „Staatsbeamte“ bestimmter Rangklassen. Mit Erlass des Staatssekretärs für Inneres vom 26. November 1919 erfolgte die Änderung der Bezeichnung „Polizeiagent“ in „Kriminalbeamter“. Statt des „Polizeiagentenkörpers“ gab es nun das „Kriminalbeamtenkorps“.

Im Dezember 1919 wurde der Kriminaldienst mit dem Zweck reformiert, „die Kriminalbeamten ausschließlich zur Vernehmung des Exekutivdienstes zu verwenden und ihnen alle Manipulations- und Hilfsdienste abzunehmen, welche durch andere Organe besorgt werden können“. Dadurch sollte „eine intensivere Vernehmung des Außendienstes und insbesondere eine energischere Bekämpfung des Verbrechertums ermöglicht werden“.

Die Reform trat am 1. Jänner 1920 in Kraft. Die Kriminalbeamten in den Wiener Kommissariaten wurden in vier Gruppen eingeteilt. Je nach Größe und Einwohnerzahl gab es drei bis sechs Beamte pro Gruppe. Eine Gruppe versah den Hauptdienst (Journaldienst), die zweite Gruppe den „Beidienst“ und die beiden anderen Gruppen Bereitschafts-, Inspektions- und Ermittlungsdienste. Die Hauptdienstgruppe stellte auch die für den Nachtdienst erforderlichen Kriminalbeamten. Dem Hauptdienst folgte der Beidienst, danach der Bereitschaftsdienst. Die Hälfte der jeweils letzten Gruppe hatte abwechselnd dienstfrei. Ein Kriminalbeamter, meist der Ranghöchste, war mit der Dienstführung betraut. Außerhalb des Gruppendienstes gab es in den Kommissariaten Kriminalbeamte für bürokratische Aufgaben und für Prostitutionsangelegenheiten. Die Kriminalbeamten erhielten eine „Verwendungszulage“ anstatt der bisherigen „Indagationszulagen“ und der Gebühren für außerordentliche Dienstleistungen. Das 1921 in Kraft getretene Besoldungsgesetz sah für die Bundesangestellten 19



Alte Polizeidirektion am Schottenring: 1919 Reform des Kriminaldienstes.

Besoldungsgruppen vor; für die Kriminalbeamten galten die Besoldungsgruppen 8 bis 14.

Ein Erlass des Bundesministeriums für Inneres und Unterricht vom 26. August 1922 regelte die Aufnahmebedingungen für das Kriminalbeamtenkorps: Die Bewerber mussten in der Regel mindestens drei Jahre bei der Sicherheitswache oder Gendarmerie Dienst versehen haben, es durfte keine Disziplinarstrafe wegen Pflichtverletzung oder Trunkenheit gegen sie verhängt worden sein und sie mussten den einjährigen Fachkurs für Kriminalbeamte besucht und die Fachprüfung mit mindestens gutem Erfolg bestanden haben.

Geschichte. Ansätze einer „geheimen Polizei“ in Wien gab es im 16. Jahrhundert. Ende 1791 wurde eine Zivilpolizei eingerichtet. Hauptaufgaben waren die Verhinderung von Verbrechen und die Ausforschung von Straftätern. Ende 1792 wurde die von Kaiser Josef II. eingerichtete Staatssicherheitspolizei ausgebaut; dazu kamen Konfidenten („Vertraute“). Der kriminalpolizeiliche Ausforschungsdienst war Aufgabe der Zivilpolizei und der Polizeidiener. Nach der Revolution 1848 wurde die Institution der Polizeidiener aufgelöst. 1852 wur-

de in jeder Stadthauptmannschaft eine Zivilwache errichtet. Der Dienst erfolgte in Zivilkleidern und es gab eine „Plaque zur Legitimation“ (Kokarde).

Im März 1872 nahm das neue „Institut der k. k. Polizeiagenten“ die Arbeit auf. Hauptaufgaben waren laut Organisationsvorschrift die „Überwachung aller jener Personen und Sachen, welche im Interesse der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit eine Vorkehrung oder ein Einschreiten der Polizeibehörde erheischen; Entdeckung bereits begangener oder versuchter strafbarer Handlungen, die Ausforschung und Ergreifung der Täter und deren Genossen sowie die Auffindung des widerrechtlich entzogenen Gutes und der Beweismittel“. Die Polizeiagenten führten eine Legitimationskarte und eine Kokarde mit dem Adler mit sich. Ab 1914 war das Institut der Polizeiagenten nach einer Änderung des Organisationsstatuts „ein nichtuniformierter Zivilwachkörper, der die Behörden in der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit, ferner in der Handhabung der bestehenden Gesetze und Verordnungen durch Vernehmung des Exekutivdienstes und sonstiger in diesem Statute festgesetzten Hilfsdienste zu unterstützen hat“.

Werner Sabitzer